



DIE FAMILIENSTIFTUNG

Im Stiftungsnavigator: eine Lösung für Familien(-unternehmer)

Lesedauer: 8 Minuten

Der Berenberg Stiftungsnavigator nimmt Kurs auf die Familienstiftung. In dieser Ausgabe der *aspekte*-Reihe erfahren Sie, welche Merkmale sie aufweist, welche Vorteile sie bietet und für wen sie geeignet ist.

Der wichtigste Unterschied im Vergleich zu anderen Stiftungsmodellen: die Familienstiftung fördert die Interessen bestimmter Personen, meist Familienmitgliedern. Damit handelt es sich nicht um einen gemeinnützigen Zweck. Die Familienstiftung ist keine gesonderte Stiftungsart, sondern eine Unterart der rechtsfähigen Stiftung des Privatrechts.



Ausgangssituation: Für wen eignet sich eine Familienstiftung?

Der potentielle Stifter möchte sichergehen, dass seine Angehörigen als Stiftungsberechtigte über Generationen hinaus versorgt werden. Das Familienvermögen wird als Einheit in der Stiftung verwaltet. Die Destinatäre erhalten die aus der Stiftung fließenden Erträge.

Der Stifter hat wesentlichen Einfluss auf die Ausgestaltung der Stiftungssatzung. Nach Anerkennung überträgt der Stifter das gewidmete Vermögen auf die Stiftung. Die Stiftung handelt anschließend durch den Stiftungsvorstand als vertretungsberechtigtes Organ. Somit ist eine wirkungsvolle interne Kontrolle des Stiftungsvorstandes, eine gezielte Einbeziehung externer Berater und die Teilhabe der Familie möglich.



Motivation: Was kann mit einer Familienstiftung erreicht werden?

Die Familienstiftung ist eine selbständige beziehungsweise rechtsfähige Stiftung. Ihr Ziel: die Sicherung der Zukunft des Unternehmensvermögens bei gleichzeitiger finanzieller Versorgung der Familienangehörigen. Die Stiftung dient dem Interesse sowie dem Wohlergehen der Familienmitglieder und eignet sich hervorragend für eine rechtssichere Vermögensnachfolgeplanung. Sie ermöglicht es, das Vermögen in seiner Gesamtheit zu bewahren und die Familie langfristig profitieren zu lassen.

Familienstiftungen sind besonders bei unternehmerisch tätigen Familien beliebt, denn sie sorgen dafür, dass das Unternehmen erhalten bleibt und es keine Zerschlagung durch Erbauseinandersetzungen gibt. Darüberhinaus ist die Familienstiftung ein Instrument des Vermögensschutzes auch nach außen: Sie verhindert den Zugriff von Gläubigern auf das Vermögen beziehungsweise erschwert ihn, da eine Satzungsänderung nur durch den Stiftungsvorstand erfolgen kann.

Der Berenberg Stiftungsnavigator weist Ihnen den Weg zur für Sie passenden Stiftung.

- ▶ **aspekte**
- Steckbrief
- Entscheidungs-Landkarte



Asset Protection-Stiftung



Wächterstiftung



Treuhandstiftung



Familienstiftung



Unternehmensverbundene Familienstiftung



Rechtsfähige Stiftung



Testamentsvollstreckung



Doppelstiftung

In *aspekte* bereiten die Wealth-Management-Kompetenzzentren gemeinsam mit Netzwerkpartnern Themen auf, die für Sie relevant sind.
www.berenberg.de/stiftungen



*Von Klaus Naeve,
Leiter Kompetenzzentrum Stiftungen*

- Unternehmer
- ▶ **Stiftungen**
- Family Offices



Außerdem genießt der Stifter erbschaftsteuerliche Gestaltungsmöglichkeiten und ertragsteuerliche Besonderheiten. Das Gesamtvermögen wird im Zeitabstand von 30 Jahren mit der Erbschaftsteuer besteuert, indem ein Übergang des Vermögens auf zwei Kinder fingiert wird. Zusätzlich gibt es die Möglichkeit, statt der Einmalzahlung die Zahlung in dreißig gleichen Jahresbeträgen zu leisten. Die Bezüge der Stiftungsberechtigten werden mit der pauschalen Abgeltungsteuer besteuert. Die Stiftung selbst unterliegt im laufenden Ertrag der Körperschaftsteuer.

Eine weitere Möglichkeit, steuerliche Gestaltungsspielräume wahrzunehmen bietet die sogenannte Verschonungsbedarfsprüfung. Dies ist besonders für Familien mit Unternehmen interessant, da Betriebsvermögen so nicht der Schenkungsteuer unterliegt. Voraussetzungen hierfür sind, dass die Beteiligungsquote des Schenkenden bei Kapitalgesellschaften mindestens 25 Prozent an der zu übertragenden Beteiligung beträgt. Dabei darf der Beschenkte vor der Schenkung kein schädliches Verwaltungsvermögen besitzen oder solches binnen zehn Jahren ab Schenkung in Form einer Schenkung erhalten. Damit ist der Beschenkte „bedürftig“ in Augen des Finanzamtes. Wichtig ist weiterhin, dass die Stiftung, je nach Bundesland, mit mindestens 50.000 Euro bis 100.000 Euro ausgestattet sein muss. Besonders vorteilhaft gestaltet sich dieses Konstrukt für Beteiligungen mit Rechtsform einer im EU-Raum oder im Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen Kapitalgesellschaft, da beim Stifter die Übertragung auf eine in Deutschland ansässige Stiftung keinerlei Ertragsteuer auslöst. Nach der Übertragung bleibt noch zu beachten, dass, falls die Anteile binnen sieben Jahren verkauft werden, Erlöse daraus innerhalb von sechs Monaten in artgleiche Kapitalgesellschaftsanteile reinvestiert werden müssen.

Familienstiftungen haben eine eigene Rechtsfähigkeit



Lösung: Was zeichnet die Familienstiftung aus?

Der Stifter hat die Möglichkeit, seine Vorstellungen und Wünsche der Erbfolge in der Stiftungsverfassung individuell zum Ausdruck zu bringen. Die Satzung regelt wer von den Erträgen der Stiftung profitieren soll und wer in der Stiftung welche Leistungs- und Kontrollaufgaben übernimmt. Der Stifter entscheidet, in welcher Höhe und in welchen Zeitabständen Zahlungen an die Destinatäre erfolgen sollen. Die Vermögensübertragung erfolgt im Zuge der Stiftungsgründung, die zirka einen Monat dauert. Im Gegensatz zu gemeinnützigen Stiftungen ist die staatliche Einflussnahme eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen.

Um den späteren Erfolg und die Zufriedenheit der Destinatäre nicht zu gefährden, sollten folgende Fragen im Vorfeld der Stiftungserrichtung geklärt werden:

- Wer soll in welcher Höhe und zu welchen Zeitpunkten begünstigt werden?
- Wie viel und welches Vermögen soll die Stiftung haben?
- Soll die Stiftung zu Lebzeiten oder testamentarisch errichtet werden?

Familienstiftungen sind nicht gemeinnützig tätig



Literatur

Bundesverband Deutscher Stiftungen (Hrsg.) (2013). Spende, Zustiftung, Stiftungsfonds, Stifterdarlehen, in: <https://www.stiftungen.org/de/news-wissen/recht-steuern-finanzen/spende-zustiftung-stiftungsfonds-stifterdarlehen.html>, Zugriff am 22.09.2017.

Deutsche Nachlass (Hrsg.) (2017). Familienstiftungen/ gemeinnützige Stiftungen, in: <http://www.deutsche-nachlass.de/stiftungen-pk/familienstiftungengemeinnuetzige-stiftungen>, Zugriff am 22.09.2017.

Felden, B. und Klaus, A. (2003). Unternehmensnachfolge. Stuttgart.

Kleinert, J. (2017). Wie man Unternehmen ohne Schenkungssteuer überträgt, in: <https://www.private-banking-magazin.de/familienstiftung-wie-man-unternehmen-ohne-schenkungssteuer-uebertraegt/>, Zugriff am 20.10.2017.

Weber, C. (2009). Stiftungen als Rechts- und Ausdrucksform Bürgerschaftlichen Engagements in Deutschland. 1. Aufl., Baden-Baden.



BERENBERG
PRIVATBANKIERS SEIT 1590

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Werbemitteilung der Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG. Die gemachten Angaben wurden nicht durch eine außenstehende Partei geprüft. Alle Aussagen basieren auf allgemein zugänglichen Quellen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher Angaben übernehmen wir keine Gewähr. Wir weisen ausdrücklich auf den angegebenen Bearbeitungsstand hin. Angaben können sich durch Zeitablauf und/oder infolge gesetzlicher, politischer, wirtschaftlicher oder anderer Änderungen als nicht mehr zutreffend erweisen.

Zur Erklärung verwendeter Fachbegriffe steht Ihnen auf www.berenberg.de/glossar ein Online-Glossar zur Verfügung. Die gewerbliche Nutzung in Form eines Nachdrucks, der – auch teilweisen – Vervielfältigung sowie der Weitergabe des Beitrages ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht gestattet.

Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG
Neuer Jungfernstieg 20
20354 Hamburg
Telefon +49 40 350 60-0
Telefax +49 40 350 60-900
www.berenberg.de
info@berenberg.de